Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 03.09.2019

Einladung

zur 30. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 11. September 2019 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(Drucks. Nr. 1766/2019)

3. Antrag der Fraktion die Hannoveraner zur Ausweitung und Konzentration der Streifengänge des Ordnungsdienstes auf Brennpunkte des Drogenhandels und der Kriminalität
(Drucks. Nr. 1767/2019)

4. Antrag der Fraktion Die FRAKTION zur Aushändigung von Organspendeausweisen
(Drucks. Nr. 1525/2019)

5. Änderung der Entgeltordnung der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 1691/2019 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

6. Honorare für die Kursleitungen der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 1692/2019 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

7. Übertragung der Anteile an der hannover.de Internet GmbH (HDE)
(Drucks. Nr. 2283/2019 mit 1 Anlage) . bereits übersandt

8. Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.
(Informationsdrucks. Nr. 1338/2019)

9. Bericht des Dezernenten

9.1. Finanzbericht für den Monat August 2019
(Informationsdrucks. Nr. /2019) - Tischvorlage

9.2.. Shisha-Bars

9.3. Sonstiges

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Tegtmeyer-Dette

Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 17.10.2019

PROTOKOLL

über die 30. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 11. September 2019 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn	15.00 Uhr
Ende	16.20 Uhr

Anwesende:

Ratsmitglieder:

Ratsfrau Zaman	(SPD)	- Ausschussvorsitzende -
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Bingemer	(FDP)	
Ratsherr Jacobs	(AfD)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wiechert	(CDU)	

Grundmandatsträger:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe	(Dez. II)
Herr Heidenbluth	(20)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Frau Huep-Würzberg	(19.3)
Frau Dr. Mehl	(32.2)
Frau Knaubert-Lang	(43)
Frau Dr. Kannenberg	(43.1)
Herr Wíenhold	(43.03)
Herr Waldburg	(50.4)
Herr Dassow	(20.11)
Herr Michel	(20.20)
Frau Tannhäuser	(GPR)
Herr Hupe	(PR/II)
Frau Allner	(20.11) - Ausschussbetreuung und Protokoll -

Presse:

Conrad von Meding	(HAZ)
Andreas Voigt	(NP)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(Drucks. Nr. 1766/2019)

2.1. NEUFASSUNG: Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(Drucks. Nr. 1766/2019 N1)

3. Antrag der Fraktion die Hannoveraner zur Ausweitung und Konzentration der Streifengänge des Ordnungsdienstes auf Brennpunkte des Drogenhandels und der Kriminalität
(Drucks. Nr. 1767/2019)

4. Antrag der Fraktion Die FRAKTION zur Aushändigung von Organspendeausweisen
(Drucks. Nr. 1525/2019)

5. Änderung der Entgeltordnung der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 1691/2019 mit 2 Anlagen)

6. Honorare für die Kursleitungen der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 1692/2019 mit 2 Anlagen)

7. Übertragung der Anteile an der hannover.de Internet GmbH (HDE)
(Drucks. Nr. 2283/2019 mit 1 Anlage)

8. Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.
(Informationsdrucks. Nr. 1338/2019)

9. Bericht des Dezernenten

9.1. Finanzbericht für den Monat August 2019
(Informationsdrucks. Nr. 2433 /2019) - Tischvorlage

9.2.. Shisha-Bars

9.3. Sonstiges

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

.....
.....

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman eröffnete die 30. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Ratsherr Dr. Menge zog Tagesordnungspunkt 4 in die SPD-Fraktion.

Beigeordnete Seitz zog Tagesordnungspunkt 7 in die CDU-Fraktion.

Weitere Anmerkungen und Änderungen zur Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2.
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(Drucks. Nr. 1766/2019)

Antrag

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Neuplanung der Schulversorgung im Bereich der weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Sollten beide Schulen dies wünschen, wird die organisatorische Zusammenfassung der IGS Kronsberg mit der dort angesiedelten Grundschule-Kronsberg nach Maßgabe des § 106 Abs.1 NSchG angestrebt und eine entsprechende Genehmigung bei der Niedersächsischen Schulbehörde beantragt.

2. Die IGS Kronsberg wird, so dies gewünscht ist, bei der Erstellung eines Profilierungskonzeptes, zum Beispiel in Richtung „Sportschule“, unterstützt. Vor allem bei der Vermittlung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem TSV Bemerode und dem benachbarten Reitvereinen soll die Verwaltung unterstützen.

ersetzt durch Neufassung (N1)

TOP 2.1.
NEUFASSUNG: Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(Drucks. Nr. 1766/2019 N1)

Beigeordnete Kastning stellte fest, dass die Neufassung erstellt worden sei, um den Rat mit in die Beratungsfolge aufzunehmen.

Ratsfrau Steinhoff stellte im Folgenden den Antrag vor und begründete ihn inhaltlich.

Im Zuge der anschließenden Anmerkungen der Ratsherren Wruck und Bingemer zitierte Ratsherr Dr. Menge die Absätze 1 und 6 des § 106 des Nds. Schulgesetzes.

Beigeordnete Seitz erklärte, im Schul- und Bildungsausschuss habe man über die originäre Fassung hinreichend diskutiert. Sie weise auch hier noch einmal auf die Eigenständigkeit der Schulen hin, die eine derartige Entscheidung eigenverantwortlich treffen könnten, wenn sie dieses denn wollten. Ein Ratsbeschluss sei dafür nicht erforderlich.

Ratsherr Dr. Menge stimmte diesem weitgehend zu. Dennoch halte die SPD-Fraktion an dem Antrag fest und halte es für sinnvoll, hier politische Unterstützung zu signalisieren.

Ratsherr Wruck konstatierte abschließend, eine organisatorische Zusammenlegung wäre erfahrungsgemäß nicht einfach.

Ratsherr Jacobs sprach sich dafür aus, die betroffenen Schulen im Vorfeld zu derartigen Ansinnen anzuhören.

Antrag

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Neuplanung der Schulversorgung im Bereich der weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Sollten beide Schulen dies wünschen, wird die organisatorische Zusammenfassung der IGS Kronsberg mit der dort angesiedelten Grundschule-Kronsberg nach Maßgabe des § 106 Abs.1 NSchG angestrebt und eine entsprechende Genehmigung bei der Niedersächsischen Schulbehörde beantragt.

2. Die IGS Kronsberg wird, so dies gewünscht ist, bei der Erstellung eines Profilierungskonzeptes, zum Beispiel in Richtung „Sportschule“, unterstützt. Vor allem bei der Vermittlung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem TSV Bemerode und dem benachbarten Reitvereinen soll die Verwaltung unterstützen.

6 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 3.
Antrag der Fraktion die Hannoveraner zur Ausweitung und Konzentration der Streifengänge des Ordnungsdienstes auf Brennpunkte des Drogenhandels und der Kriminalität
(Drucks. Nr. 1767/2019)

Ratsherr Wruck stellte den Antrag vor und begründete ihn.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe wies auf den erst kürzlich - hier in diesem Gremium stattgefundenen - Vortrag sowie Austausch über die Leistungsbilanz des städtischen Ordnungsdienstes für das 1. Halbjahr hin.
Er weise im Weiteren darauf hin, dass es politischer Wille sei, durchaus auch in den Stadtbezirken Präsenz zu zeigen und nicht nur im Bereich "Mitte" bzw. der Innenstadt.
Der städtische Ordnungsdienst sei keine Hilfspolizei.
Welche Maßnahmen ergriffen würden, sei klar definiert - auch in rechtlicher Hinsicht sei auf eine klare Aufgabenverteilung gegenüber der Polizei zu achten.
Das Personal leiste genau den Beitrag, der von ihm in dieser Funktion erwartet werde; die Verwaltung sehe im Hinblick auf den vorliegenden Antrag keinen Handlungsbedarf.

Ratsherr Pohl unterstrich, dass der städtische Ordnungsdienst nicht für die Bekämpfung

von Straftaten zuständig sei.

Ratsherr Dr. Menge, Ratsherr Jacobs und Ratsfrau Steinhoff sowie Ratsfrau Falke schlossen sich dieser Auffassung an und erklärten, sie sähen den Antrag somit als obsolet an.

Beigeordnete Kastning stellte fest, dass es eine gute Kooperation zwischen der Polizei und dem städtischen Ordnungsdienst gebe.

Antrag

Der Rat möge beschließen:
Der städtische Ordnungsdienst Hannovers wird angewiesen, in Absprache mit der Polizei möglichst täglich gemeinsame Streifengänge im Umfeld von Brennpunkten des Drogenhandels und anderer sichtbarer Kriminalität durchzuführen.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Zu den folgenden TOPs 4 bis 6 gab es keine weiteren Wortmeldungen.

TOP 4.
Antrag der Fraktion Die FRAKTION zur Aushändigung von Organspendeausweisen (Drucks. Nr. 1525/2019)

Antrag

zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um Bürger*innen bei Neu- oder Ummeldungen sowie Angelegenheiten zum Reisepass/Personalausweis im Bürgeramt zusätzlich einen kostenlosen Organspendeausweis (nebst Infoblatt) auszuhändigen, und dadurch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Landessozialministerium in ihren Bemühungen zur gesundheitlichen Aufklärung über Organspenden zu unterstützen.

Auf Wunsch der SPD in die Fraktionen gezogen

TOP 5.
Änderung der Entgeltordnung der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 1691/2019 mit 2 Anlagen)

Antrag,

die Neufassung der Entgeltordnung als Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule Hannover mit Wirkung zum 01.01.2020 zu beschließen.

Einstimmig

TOP 6.
Honorare für die Kursleitungen der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 1692/2019 mit 2 Anlagen)

Antrag,

die Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule Hannover mit Wirkung zum 01.01.2020 *vorbehaltlich der Beschlussfassung zur DS der Entgeltordnung der VHS Hannover zu beschließen* .

Einstimmig

TOP 7.
Übertragung der Anteile an der hannover.de Internet GmbH (HDE)
(Drucks. Nr. 2283/2019 mit 1 Anlage)

Beigeordnete Seitz bat den Stadtkämmerer, kurz darzustellen, wie die weitere Entwicklung (Ansiedlung, Personal, Betreuung der Seite, Aufbau) von hannover.de gedacht sei.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe antwortete entsprechend unter Verweis auf den Inhalt der Beschlussvorlage.

Antrag,

1. Der Übertragung von 50 % der Anteile an der hannover.de Internet GmbH (HDE) von der hannoverimpuls GmbH (hi) an die Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.
2. Herrn Holger Ulbrich (Bereichsleiter Beteiligungsmanagement) als Stimmführer sowie Herrn Sven Michel (Stadtangestellter) als stellvertretenden Stimmführer in die Gesellschafterversammlung der HDE zu wählen.
3. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat der hannoverimpuls GmbH der Anteilsübertragung zustimmt, die Region Hannover einen entsprechenden Beschluss zur Anteilsübertragung fasst und die Kommunalaufsicht keine Einwände erhebt.

Auf Wunsch der CDU in die Fraktionen gezogen

TOP 8.
Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.
(Informationsdrucksache Nr. 1338/2019)

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.
Bericht des Dezernenten

9.1. Finanzbericht für den Monat August 2019 (Informationsdrucks. Nr. 2433 /2019) - Tischvorlage

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe merkte an, das dieses Gremium gerade erst vor knapp zwei Wochen das letzte Mal zusammen gekommen sei. Insofern sei in der Zwischenzeit nicht allzu viel passiert.
Zu dem aktuellen Monatsbericht sei festzustellen, dass die gute Entwicklung bei der Gewerbesteuer sich fortsetze - hingegen stehe nunmehr fest, dass der Planansatz bei der Einkommenssteuer definitiv nicht erreicht werde. Unter dem Strich gesehen sei aber die Entwicklung des Ertrages aus Steuereinnahmen insgesamt positiv zu bewerten, so dass man zuversichtlich weiter nach vorne schauen könne. Dieses gelte nach Betrachtung diverser Einzelpositionen sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite explizit für die Liquiditätsentwicklung der Stadt.

9.2. Shisha-Bars

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe gab das Wort an Frau Dr. Mehl weiter.

Frau Dr. Mehl berichtete daraufhin zum Thema:

"Maßnahmen des städtischen Fachbereichs Öffentliche Ordnung in Shisha-Bars in der Stadt Hannover, mit dem Schwerpunkt: Schutz der Gäste vor Kohlenmonoxid-Vergiftungen"

Die Ausschussmitglieder bedankten sich im Anschluss für den ausführlichen und fachkundigen Vortrag.

9.3. Sonstiges

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe berichtete auf Bitte der CDU-Fraktion zu einem Vorgang, der in der vergangenen Woche der Presse zu entnehmen gewesen sei. Er entschuldige sich für die Verwaltung, dass hier von einem Fachbereich der Stadt sowohl ein Schreiben der SPD-Fraktion als auch ein internes Schreiben des Fachbereichs Finanzen an rund 50 externe Zuwendungsempfänger*innen übermittelt worden sei.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe *gez. Allner*

Stadtkämmerer Ausschussbetreuerin

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

::

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman schloss um 16:20 Uhr die 30. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe

Stadtkämmerer

gez. Allner

Ausschussbetreuerin

Geschäftsbereich
Oberbürgermeister
13. Juni 2019
12:06
1860

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Hannover, 12.06.2019

In den
- Schul- und Bildungsausschuss
- Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
- Sportausschuss
- Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
- Verwaltungsausschuss

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Neuplanung der Schulversorgung im Bereich der weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Sollten beide Schulen dies wünschen, wird die organisatorische Zusammenfassung der IGS Kronsberg mit der dort angesiedelten Grundschule-Kronsberg nach Maßgabe des § 106 Abs.1 NSchG angestrebt und eine entsprechende Genehmigung bei der Niedersächsischen Schulbehörde beantragt.

2. Die IGS Kronsberg wird, so dies gewünscht ist, bei der Erstellung eines Profilierungskonzeptes, zum Beispiel in Richtung „Sportschule", unterstützt. Vor allem bei der Vermittlung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem TSV Bemerode und dem benachbarten Reitvereinen soll die Verwaltung unterstützen.

Begründung:
Das Modell der Schule ohne Brüche von der 1. – 13. Klasse (z. B. IGS Roderbruch) hat sich bewährt. So werden die Schüler*innen z. B. über einen langen Zeitraum von vertrauten Bezugspersonen begleitet oder bleiben räumlich im Übergang in ihrem gewohnten Umfeld. Vor dem Hintergrund der Neugründung eines Gymnasiums im Stadtbezirk ist eine Stärkung der IGS durch die Angliederung der Grundschule Kronsberg eine sinnvolle Maßnahme.

Durch die Gründung einer neuen weiterführenden Schule im Stadtbezirk ist die Chance gegeben, dass die IGS durch eine Ausrichtung als Sportschule ihr Profil schärft und so zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Angebotspalette an Weiterführenden Schulen beiträgt.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Dr. Daniel Gardemin
Stv. Fraktionsvorsitzender

Andreas Bingemer
Stv. Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Personal und Organisation
Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
12. SEP. 2019
10:44

Hannover, 09.09.2019

In den
- Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
- Verwaltungsausschuss
- Rat

An den Schul- und Bildungsausschuss (zur Kenntnis)
An den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten (zur Kenntnis)
An den Sportausschuss (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode - NEUFASSUNG

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Neuplanung der Schulversorgung im Bereich der weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Sollten beide Schulen dies wünschen, wird die organisatorische Zusammenfassung der IGS Kronsberg mit der dort angesiedelten Grundschule-Kronsberg nach Maßgabe des § 106 Abs.1 NSchG angestrebt und eine entsprechende Genehmigung bei der Niedersächsischen Schulbehörde beantragt.

2. Die IGS Kronsberg wird, so dies gewünscht ist, bei der Erstellung eines Profilierungskonzeptes, zum Beispiel in Richtung „Sportschule", unterstützt. Vor allem bei der Vermittlung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem TSV Bemerode und dem benachbarten Reitvereinen soll die Verwaltung unterstützen.

Begründung:
Das Modell der Schule ohne Brüche von der 1. – 13. Klasse (z. B. IGS Roderbruch) hat sich bewährt. So werden die Schüler*innen z. B. über einen langen Zeitraum von vertrauten Bezugspersonen begleitet oder bleiben räumlich im Übergang in ihrem gewohnten Umfeld. Vor dem Hintergrund der Neugründung eines Gymnasiums im Stadtbezirk ist eine Stärkung der IGS durch die Angliederung der Grundschule Kronsberg eine sinnvolle Maßnahme.

Durch die Gründung einer neuen weiterführenden Schule im Stadtbezirk ist die Chance gegeben, dass die IGS durch eine Ausrichtung als Sportschule ihr Profil schärft und so zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Angebotspalette an Weiterführenden Schulen beiträgt.

Die Entscheidung über die Gestaltung der Schullandschaft im Bereich weiterführender Schulen und deren Unterstützung ist von stadtweiter Bedeutung. Aus diesem Grund soll auch der Rat entscheiden.

Christine Kastning	Dr. Freya Markowis	Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzende	Fraktionsvorsitzende	Fraktionsvorsitzender

Marienstraße 6
30169 Hannover
Tel.: 0511-81120716
Fax: 0511-27900999

Wählergemeinschaft
Die Hannoveraner

Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Herrn
Oberbürgermeister
o. V. i. A.
Rathaus

Hannover, 13.06.2019

In
die entsprechenden Ausschüsse
den Verwaltungsausschuss
die Ratsversammlung

Antrag gemäß § 10 der GO des Rates

Ausweitung und Konzentration der Streifengänge des Ordnungsdienstes auf Brennpunkte des Drogenhandels und der Kriminalität

Der Rat möge beschließen:

Der städtische Ordnungsdienst Hannovers wird angewiesen, in Absprache mit der Polizei möglichst täglich gemeinsame Streifengänge im Umfeld von Brennpunkten des Drogenhandels und anderer sichtbarer Kriminalität durchzuführen.

Begründung:

Die wachsende Zahl von Kleinkriminellen an Orten, wo sich der Drogenhandel und anderes illegales Tun konzentriert (etwa rund um den Vahrenwalder Platz und Am Marstall) bereitet den Anwohnern und Geschäftsleuten zunehmend Sorgen. Sie fürchten um ihre Sicherheit, um ihre Kinder und um ihre geschäftliche Existenz. Einige Geschäftsleute befassen sich ernsthaft mit dem Gedanken der Geschäftsaufgabe.

Die Tatsache, dass z.B. die Drogendealer auch am helllichten Tag vor den Augen der Kinder und Jugendlichen ihrer illegalen Tätigkeit nachgehen, stößt auf völliges Unverständnis in der Bevölkerung. Manche informierten Menschen fühlen sich an die skandalösen Gegebenheiten im Görlitzer Park in Berlin erinnert.

Die Stadt und ihr Ordnungsdienst müssen deutlich unter Beweis stellen, dass sie Zustände wie z.B. am Vahrenwalder Platz und Am Marstall nicht tolerieren können und wollen.

Jens Böning
Fraktionsvorsitzender

ESTD 2016

Die FRAKTION
HANNOVER

Hannover, 29.05.2019

In den Haushalts- und Finanzausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Antrag gemäß **§§ 12 und 34** der Geschäftsordnung des Rates der LHH

Aushändigung von Organspendeausweisen

Antrag zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um Bürger*innen bei Neu- oder Ummeldungen sowie Angelegenheiten zum Reisepass/Personalausweis im Bürgeramt zusätzlich einen kostenlosen Organspendeausweis (nebst Infoblatt) auszuhändigen, und dadurch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Landessozialministerium in ihren Bemühungen zur gesundheitlichen Aufklärung über Organspenden zu unterstützen.

Begründung:
Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind 84 Prozent der Deutschen grundsätzlich zu einer Organ- und Gewebeentnahme nach dem Tod bereit.[1] Doch viele Spendewillige haben bislang noch keinen Organspendeausweis ausgefüllt. Diese Situation ist für viele todkranke Menschen dramatisch. Etwa 10.000 Menschen warten derzeit deutschlandweit auf ein Spenderorgan. Täglich sterben statistisch drei von ihnen, weil für sie nicht rechtzeitig ein passendes Organ verfügbar ist. Bei vielen anderen Patient*innen verschlechtern sich der Gesundheitszustand und damit die Erfolgsaussichten einer Transplantation aufgrund der langen Wartezeit.

Die öffentlichen Diskussionen zu den Reformen der Organspende sowie der umstrittenen Widerspruchslösung haben bereits dazu geführt, dass sich wieder mehr Menschen mit der Thematik auseinandersetzen. Auch ist in 2018 die Anzahl der Organspender, der gespendeten Organe und die der Organübertragungen bundesweit leicht angestiegen, allerdings nicht in Niedersachsen.[2,3]

Bereits 2010 bat das Niedersächsische Ministeriums für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) um Unterstützung bei der Aufklärung über Organ- und Gewebespenden in Verbindung mit der Abholung beantragter Ausweise.[4]

Damit sich möglichst viele Menschen informieren können, ist es notwendig, die Informationen auf Wunsch auch in einfacher Sprache, Brailleschrift, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch und Polnisch ausgeben zu können.

Mit dieser Ausgabe von Informationsmaterialien inkl. Organspendeausweis bei Angelegenheiten im Bürgeramt kann die Landeshauptstadt Hannover aktiv zur Aufklärung zu Organspenden und der Steigerung von Inhabern eines Organspendeausweises beitragen.

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender

Quellen:
[1] https://www.organspende-info.de/zahlen-und-fakten/einstellungen-und-wissen.html
[2] https://www.dso.de/
[3] https://www.news38.de/region38/article216183253/Organspende-immer-mehr-auf-dem-Vormarsch.html
[4] https://www.organspende-info.de/presse-portal/pressemitteilungen/archiv/pm130910

Die FRAKTION
Wagenerstr. 9 A
30169 Hannover

0511 168-318 32
die.fraktion@hannover-rat.de
www.diefraktion-hannover.de

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1691/2019
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Änderung der Entgeltordnung der VHS Hannover

Antrag,
die Neufassung der Entgeltordnung als Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule Hannover mit Wirkung zum 01.01.2020 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden von der vorstehenden Beschlussdrucksache nicht berührt. Die beantragten Beschlüsse wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange aller Geschlechter bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 43 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Einzahlungen Auszahlung

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

Produkt 27101

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Privatrechtl. Entgelte	229.500,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**229.500,00**

Die Erhöhung der Erträge in Höhe von rund 230.000 € dient der Finanzierung der Neufassung der Honorarordnung (Ordentliche Aufwendungen in Höhe von rund 180.000 €; Beschluss-DS Nr. 1692/2019).

Begründung des Antrages
Die bestehende Entgeltordnung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule. Sie wurde mit dem Ziel der Vereinfachung, Transparenz, Nachvollziehbarkeit sowie im Hinblick auf Anpassung an die zu erhöhenden Honorare für Kursleitungen überarbeitet. In der Anlage 1 werden die Veränderungen von der bestehenden Entgeltordnung zur Neufassung gegenübergestellt. Anlage 2 ist die Neufassung der Entgeltordnung.

Die Entgelte und Ermäßigungen sind an den drei Grundprinzipien der sozialen, inhaltlichen und räumlichen Erreichbarkeit orientiert und sind im Vergleich zu anderen Volkshochschulen in Niedersachsen im unteren Drittel angesiedelt. Die letzte Erhöhung wurde 2015 beschlossen (Neufassung/Beschluss-DS 0455-2015 N1) und erlangte zum Herbstsemester 2015 Gültigkeit.

Veränderungen in der geplanten Neufassung ergeben sich in fünf Kernbereichen:

(1) Erhöhung des Kursentgelts pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer*in von 2,50 € auf 2,80 €.
(2) Die Gebührenregelungen für Bearbeitung und Teilnahmebescheinigungen wurden insgesamt vereinfacht.
(3) Das Bearbeitungsentgelt wurde erhöht: Für einsemestrige Kurse soll zukünftig eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € (vorher 7,00 €) erhoben werden, für mehrsemestrige Kurse eine Gebühr in Höhe von 15,00 € (vorher 14,00 €).
(4) Die Teilnahmebescheinigungen sind innerhalb des ersten Jahres nach Kursende für die Teilnehmer*innen entgeltfrei (vorher: 3,00 €); nach Ablauf des Jahres wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
(5) Die Ermäßigungsregelungen wurden von einer 50% - 100% - Staffelung in eine 40% - 80% - Staffelung überführt. Vor allem für Berechtigte der 80%-Ermäßigung wird die Kursteilnahme günstiger, da das Mindestentgelt entfällt.
(6) Die Kursgebühren zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses wurden vereinheitlicht.

(7) Entgelte für Bildungsurlaube sind in der vorliegenden Entgeltordnung geregelt.

Änderungen der Entgelte und Gebühren im Überblick:

	Stand 2015	**Geplant ab 2020**
Kursentgelt Unterrichtsstunde	2,50 Euro	2,80 Euro
Kursentgelt je Unterrichtsstunde im Bereich der Behindertenpädagogik, politische Bildung, Familienbildung, Gesprächskreise für Senior*innen	1,25 Euro	Die Entgelte können unterhalb des regulären Kursentgelts liegen
Mindestentgelt bis 8 Unterrichtsstunden 9 bis 16 Unterrichtsstunden Über 16 Unterrichtsstunden	 7,00 Euro 12,00 Euro 25,00 Euro	entfällt
Bearbeitungsgebühr Einsemestrige Kurse Mehrsemestrige Kurse Verwaltungspauschale für externe Teilnehmer*innen der Nicht-Schülerprüfung	 7,00 Euro 14,00 Euro	 10, 00 Euro 15, 00 Euro 100,00 Euro
Ausstellen von Bescheinigungen innerhalb eines Jahres nach Kursende	3,00 Euro	0,00 Euro
Kurse, die auf den Hauptschulabschluss vorbereiten	27,00 Euro pro Semester	40,00 Euro pro Monat Zzgl. 25,00 € Materialgeld/Semester
Kurse, die auf den Realschulabschluss vorbereiten	60,00 Euro pro Monat	40,00 Euro pro Monat Zzgl. 25,00 € Materialgeld/Semester
Ermäßigungen	-	Ermäßigungen ab Kursentgelt über 30,00 € möglich
Ermäßigungsstufe I	50% plus Mindestentgelt	40% Mindestentgelt entfällt
Ermäßigungsstufe II	100% plus Mindestentgelt	80% Mindestentgelt entfällt

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum 01.01.2020 (siehe oben).

43
Hannover / 07.06.2019

Präambel

Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover ist die Weiterbildungseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Menschen sicher. Durch Ermäßigungen wird eine Teilnahme für alle Bürger*innen ermöglicht.

Die Entgelte sind jeweils im Programmheft und auf der Homepage der VHS angekündigt.

1. Kurs- und Veranstaltungsentgelte

1.1 Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde (Ustd.) erhoben.
Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten und kostet mindestens 2,80 €.

1.2 Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.

1.3 Das Entgelt für Bildungsurlaube beträgt mindestens 3,00 € pro Unterrichtsstunde.

1.4 Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie Angebote aufgrund individueller Bestellung, mit besonders hohem Aufwand oder besonderen Marktchancen können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden.

1.5 Bei Angeboten mit weniger als zehn Teilnehmer*innen wird das Entgelt gemäß Punkt 1.1 und 1.3 angehoben.

1.6 Für Kurse des Zweiten Bildungsweges, die auf das Nachholen der Schulabschlüsse des Sekundarbereiches I vorbereiten, wird ein monatliches Entgelt von 40,00 € erhoben. Für diese Kurse werden halbjährlich 25,00 € Materialgeld erhoben.

1.7 Für Kurse, in denen Erwachsene das Lesen und Schreiben lernen können, wird ein Entgelt von 30,00 € pro Semester erhoben. Das Entgelt ist nicht ermäßigungsfähig.

1.8 Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von 1.2 bis 1.4 obliegt der Fachbereichsleitung.

2. Bearbeitungsentgelt

2.1 Für jede Kursanmeldung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

2.2 Bei mehrsemestrigen Angeboten beträgt das Bearbeitungsentgelt 15,00 €.

2.3 Für Vortragsreihen, Selbsthilfegruppen, Auftragsmaßnahmen bzw. drittmittelfinanzierte Angebote wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

2.4 Für die Organisation von Nicht-Schülerprüfungen gemäß §27 NSchG wird für externe Prüfungskandidat*innen eine Verwaltungspauschale von 100,00 € erhoben.

3. Teilnahmebescheinigung

3.1 Bei einer Anwesenheitszeit von 75% an einem Kurs kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung erstellt werden.

3.2 Im Zweiten Bildungsweg werden im Rahmen der Anmeldung bzw. der Kursteilnahme alle erforderlichen Bescheinigungen einmalig ausgehändigt.

3.3 Ist der Kurs bereits länger als ein Jahr beendet, so wird für die nachträgliche Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder nachträgliche Bescheinigungen des Zweiten Bildungsweges eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

4. Zusatzkosten

4.1 Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen sowie Bücher, EDV, Materialverbrauch, Lebensmittel, Modellgeld werden Zuschläge je Teilnehmer*in und/oder je Unterrichtsstunde erhoben. Die Zusatzkosten werden separat ausgewiesen und können nicht ermäßigt werden.

4.2 Die Gebühren für VHS-interne und VHS-externe Prüfungen werden im Programmheft und auf der Homepage der VHS veröffentlicht.

5. Ermäßigungen

5.1 Alle Entgelte über 30,00 € können ermäßigt werden, sofern bei der Veranstaltung kein anderer Hinweis angezeigt ist.

5.2 Sind die Entgelte für gesonderte Veranstaltungen ermäßigungsfähig, so werden diese im Programm ausgewiesen.

5.3 Das Bearbeitungsentgelt sowie die Zusatzkosten (vgl. Punkt 4 Zusatzkosten) können nicht ermäßigt werden und sind voll von dem/der Teilnehmer*in zu tragen.

5.4 Eine Ermäßigung der folgend beschriebenen Stufe I oder Stufe II auf das Kursentgelt erhalten Teilnehmende auf Antrag, wenn Sie zu Kursbeginn einen entsprechend gültigen Nachweis vorlegen.

Ermäßigungsstufe I – 40% auf das Kursentgelt,

Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I

- Rentner*innen, und Ruhegehaltsempfänger*innen nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie Geringverdienende, soweit deren Haushaltseinkommen monatlich unter 930 €, bei Ehepaaren unter 1.200 € liegt
- Kinder, Schüler*innen und Teilnehmer*innen an Freiwilligendiensten gem. Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie ordentlich Studierende im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Dies setzt eine Immatrikulation an einer Hochschule/ Fachschule im Rahmen eines Vollzeitstudiums voraus.
  Hinweis: Als Student*innen gelten nicht Gasthörer*innen, Teilnehmer*innen an berufsbegleitenden Studiengängen, Fernstudent*innen sowie Studierende während eines Urlaubssemesters
- Inhaber*innen der EhrenamtsCard

Ermäßigungsstufe II – 80% auf das Kursentgelt

- Empfänger*innen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/ Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Inhaber*innen des Hannover-Aktiv-Pass

5.5 Die Fachbereichsleitung der VHS kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Entgeltermäßigungen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Anlage 1

Gegenüberstellung der aktuell gültigen Fassung der Entgeltordnung der VHS und der beantragten Neufassung. Finanzielle Änderungen sind grau hinterlegt.

Aktuell gültige Entgeltordnung	Geplante Entgeltordnung ab 1.01.2020	Bemerkung
Präambel Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule der Landeshauptstadt Hannover (VHS) stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie gestaltet die Entgelte und Ermäßigungen so, dass die Teilnahme allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht wird. Die Kurse und Veranstaltungen sind in ihren Aufwendungen und Erträgen zu kalkulieren. Dabei sind die Verwendung der öffentlichen Mittel und das jeweilige Gesamtbudget zu berücksichtigen.	Präambel Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover ist die Weiterbildungseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Menschen sicher. Durch Ermäßigungen wird eine Teilnahme für alle Bürger*innen ermöglicht. Die Entgelte sind jeweils im Programmheft und auf der Homepage der VHS angekündigt.	Präambel bürger*innenfreundlich vereinfacht
1 Kursentgelte	1 Kurs- und Veranstaltungsentgelte	Korrektur des Geltungsbereichs
1.1 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,50 € je Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.	1.1 Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde (Ustd.) erhoben. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten und kostet mindestens 2,80 €.	Anhebung des Mindestsatzes
1.2 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,70 € je Unterrichtsstunde für Sprachkurse oberhalb GER B1, für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Zertifikatskurse, für Kurse in denen Spezialwissen für handwerkliche und kaufmännische Berufe vermittelt wird, für EDV-Kurse.	1.4 Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie Angebote aufgrund individueller Bestellung, mit besonders hohem Aufwand oder besonderen Marktchancen können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden.	Neu Punkt 1.4 aggregiert Inhalte aus den alten Punkten 1.2 und 1.3
1.3 Für Sprachkurse, die der beruflichen Weiterbildung dienen und/oder auf besondere Abschlüsse vorbereiten, für spezielle		

berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildungs-angebote beträgt das Entgelt mindestens 3,45 € je Unterrichtsstunde.		
	1.3 Das Entgelt für Bildungsurlaube beträgt mindestens 3,00 € pro Unterrichtsstunde.	Bildungsurlaube neu in den Regelungsbereich aufgenommen.
1.4 Für Kurse, die der politischen Bildung und der Familienbildung zuzuordnen sind, und für alle Gesprächskreise für Seniorinnen und Senioren beträgt das Entgelt mindestens 1,25 € je Unterrichtsstunde.	1.2 Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.	Alter Punkt 1.4 wird neuer Punkt 1.2 und neu gefasst.
1.5 Für die Kurse des Zweiten Bildungsweges (außer den Vorbereitungskursen auf den Haupt- bzw. Realschulabschluss) beträgt das Entgelt mindestens 1,60 €. Für Kurse, die auf den Realschulabschluss (Tages- und Abendrealschule) vorbereiten, wird ein monatliches Entgelt von 60,00 € erhoben. Für Kurse, die auf den Hauptschulabschluss vorbereiten, wird ein Mindestentgelt von 27,00 € pro Semester erhoben.	1.6 Für Kurse des Zweiten Bildungsweges, die auf das Nachholen der Schulabschlüsse des Sekundarbereiches I vorbereiten, wird ein monatliches Entgelt von 40,00 € erhoben. Für diese Kurse werden halbjährlich 25,00 € Materialgeld erhoben.	Alt 1.5 wird zu neu 1.6; Neuregelung: Vereinheitlichung der Entgelte für alle Schulabschlüsse.
	1.5 Bei Angeboten mit weniger als zehn Teilnehmer*innen wird das Entgelt gemäß Punkt 1.1 und 1.3 angehoben.	Regelung für niedrige Belegung neu aufgenommen.
1.6 Für Kurse, in denen Erwachsene das Lesen und Schreiben lernen können, wird ein Mindestentgelt von 30,00 € pro Semester erhoben.	1.7 Für Kurse, in denen Erwachsene das Lesen und Schreiben lernen können, wird ein Entgelt von 30,00 € pro Semester erhoben. Das Entgelt ist nicht ermäßigungsfähig.	Alt Punkt 1.6 wurde zu neu 1.7 Neuregelung: Ermäßigungsfähigkeit ausgeschlossen.
1.7 Für Kurse im Bereich der Behindertenpädagogik, die der Integration von Behinderten und Nichtbehinderten dienen, beträgt das Entgelt mindestens 1,25 € je Unterrichtsstunde.		Alt 1.7 wurde in neu 1.2 integriert.

1.8 Bei Kursen und Veranstaltungen mit besonderem Profil, besonders hohem Aufwand oder besonderen Marktchancen können die Kursentgelte entsprechend erhöht oder gemindert werden.		Alt 1.8 wurde in neu 1.4 integriert. 1.8 neu: Neuregelung: Genehmigungsbedarf bei Abweichungen.
	1.8 Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von 1.2 bis 1.4 obliegt der Fachbereichsleitung.	Neu 1.8 wurde neu aufgenommen
2 Mindestentgelt	2 Bearbeitungsentgelt	Entgelte in neu Punkt 1 geregelt, daher in neu Punkt 2 nur Bearbeitungsentgelte
2.1 Das Mindestentgelt inkl. Bearbeitungsentgelt wird pro Kurs und Semester erhoben. Es beträgt für Kurse mit • 1 bis 8 Unterrichtsstunden: 7,00 € • 9 bis 16 Unterrichtsstunden: 12,00 € • über 16 Unterrichtsstunden: 25,00 € Die Regelungen unter 1.5 und 1.6 bleiben davon unberührt.	2.1 Für jede Kursanmeldung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.	Regelung neu 2.1 wurde gegenüber alt 2.1 vereinfacht.
2.2 Die Mindestentgelte für Maßnahmen, bei denen die VHS als Trägerin tätig wird und bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden von der Leitung der VHS gesondert festgesetzt.	2.2 Bei mehrsemestrigen Angeboten beträgt das Bearbeitungsentgelt 15,00 €.	Alt 2.2 entfällt, neu 2.2 Vereinfachung von alt 2.1.
2.3 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule in Kooperation mit Institutionen, Organisationen und Vereinen durchführt, kann die Leitung der VHS sowohl ermäßigte als auch höhere Mindestentgelte festsetzen.	2.3 Für Vortragsreihen, Selbsthilfegruppen, Auftragsmaßnahmen bzw. drittmittelfinanzierte Angebote wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.	Alt 2.3 entfällt, neu 2.3 regelt Fälle, Bearbeitungsentgelt für Drittmittelmaßnahmen.
	2.4 Für die Organisation von Nicht-Schülerprüfungen gemäß §27 NSchG wird für	Neuregelung einer Verwaltungspauschale für VHS-externe

	externe Prüfungskandidat*innen eine Verwaltungspauschale von 100,00 € erhoben.	Teilnehmer*innen an der Nicht-Schülerprüfung.
3 Zuschläge	3 Teilnahmebescheinigung	
3.1 Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen, Arbeitsmaterial, das von der Volkshochschule zur Verfügung gestellt wird, sowie anderen zusätzlichen Leistungen werden Zuschläge je Teilnehmerin und Teilnehmer und je Unterrichtsstunde erhoben.	4.1 Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen sowie Bücher, EDV, Materialverbrauch, Lebensmittel, Modellgeld werden Zuschläge je Teilnehmer*in und/oder je Unterrichtsstunde erhoben. Die Zusatzkosten werden separat ausgewiesen und können nicht ermäßigt werden.	Alt 3.1 wird zu neu 4.1. Neu 3.1 greift alt 4.1 auf und vereinfacht die Regelung. Bescheinigung ist bis 1 Jahr nach Kursende entgeltfrei.
	3.1 Bei einer Anwesenheitszeit von 75% an einem Kurs kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung erstellt werden.	Neu 3.1 neu aufgenommen.
3.2 Für VHS-interne Prüfungen wird eine Prüfungs-gebühr von bis zu 31,00 € erhoben. Für VHS-interne Prüfungen, die von der IHK anerkannt werden, wird eine Prüfungspauschale durch die Leitung der VHS festgesetzt.	4.2 Die Gebühren für VHS-interne und VHS-externe Prüfungen werden im Programmheft und auf der Homepage der VHS veröffentlicht.	Alt 3.2 wird zu neu 4.2. Neuregelung: Da Prüfungsgebühren überwiegend von extern festgesetzt sind, erfolgt hier der Verweis auf Homepage und Programmheft.
	3.2 Im Zweiten Bildungsweg werden im Rahmen der Anmeldung bzw. der Kursteilnahme alle erforderlichen Bescheinigungen einmalig ausgehändigt.	Neu 3.2 neu aufgenommen.
4 Sonstige Entgelte	4 Zusatzkosten	
4.1 Ausstellen von Bescheinigungen bei 75 % Anwesenheit: • Bescheinigung je Kurs innerhalb eines Jahres: 3,00 € • Bescheinigungen für Kurse, die länger als 1 Jahr beendet sind: 5,00 €	3.3 Ist der Kurs bereits länger als ein Jahr beendet, so wird für die nachträgliche Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder nachträgliche Bescheinigungen des Zweiten Bildungsweges eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.	Neu 3.3 ersetzt zusammen mit neu 3.1 den alten Punkt 4.1

	4.1 Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen sowie Bücher, EDV, Materialverbrauch, Lebensmittel, Modellgeld werden Zuschläge je Teilnehmer*in und/oder je Unterrichtsstunde erhoben. Die Zusatzkosten werden separat ausgewiesen und können nicht ermäßigt werden.	Siehe Alt 3.1
4.2 Bearbeitungsentgelt je Anmeldung für • einsemestrige Kurse: 7,00 € • mehrsemestrige Kurse: 14,00 € Davon ausgenommen sind Vortragsreihen, Selbsthilfegruppen, Auftragsmaßnahmen bzw. drittmittelfinanzierte Kurse.		Alt 4.2 redundant zu alt 2.1, daher Wegfall.
4.3 Für Kursangebote mit bis zu sechzehn Unterrichtsstunden sowie Wochenend- und Blockveranstaltungen kann ein reduziertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden.		Alt 4.3 redundant zu alt 2.1, daher Wegfall.
5 Ermäßigungen	5 Ermäßigungen	
5.1 Die unter den Ziffern 2, 3 und 4 genannten Zuschläge, Mindestentgelte und sonstigen Entgelte sind grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen.	5.1 Alle Entgelte über 30,00 € können ermäßigt werden, sofern bei der Veranstaltung kein anderer Hinweis angezeigt ist.	Festlegung der Ermäßigungsgrenze auf 30,00 €; Wegfall des Mindestentgeltes.
	5.2 Sind die Entgelte für gesonderte Veranstaltungen ermäßigungsfähig, so werden diese im Programm ausgewiesen.	Neu 5.2 wird neu aufgenommen
5.2 Ermäßigungen auf das Kursentgelt erhalten Teilnehmende auf Antrag, wenn Sie einen für den Kursbeginn gültigen entsprechenden Nachweis vorlegen. • Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld: 50 %	5.4 Eine Ermäßigung der folgend beschriebenen Stufe I oder Stufe II auf das Kursentgelt erhalten Teilnehmende auf Antrag, wenn Sie zu Kursbeginn einen entsprechend gültigen Nachweis vorlegen. Ermäßigungsstufe I – 40% auf das Kursentgelt, Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I	Alt 5.2 fließt in neu 5.4 ein. Neusystematisierung der bestehenden Ermäßigungsregelungen zugunsten einer 40%igen und einer 80%igen Ermäßigung.

• Rentnerinnen und Rentnern, Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger nach beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit deren Haushaltseinkommen monatlich unter 930 €, bei Ehepaaren unter 1.200 € liegt: 50 % • Kinder, SchülerInnen und TeilnehmerInnen an Freiwilligendiensten gem. JFDG (FSJ, FÖJ) sowie ordentlich Studierende im Sinne des Sozialversicherungsrechts [Immatrikulation an einer Hochschule/ Fachschule im Rahmen eines Vollzeitstudiums, wobei bei einer begleitenden Beschäftigung das Studium den Schwerpunkt der Arbeitsleistung darstellt (max. 20 Stunden/Woche).]: 50 % Als StudentInnen gelten nicht GasthörerInnen, TeilnehmerInnen an berufsbegleitenden Studiengängen, FernstudentInnen sowie Studierende während eines Urlaubssemesters. • Ehrenamtscard: 50 % • Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/ Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII): 100 % • Hannover-Aktiv-Pass: 100 %	• Rentner*innen, und Ruhegehaltsempfänger*innen nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie Geringverdienende, soweit deren Haushaltseinkommen monatlich unter 930 €, bei Ehepaaren unter 1.200 € liegt • Kinder, Schüler*innen und Teilnehmer*innen an Freiwilligendiensten gem. Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie ordentlich Studierende im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Dies setzt eine Immatrikulation an einer Hochschule/ Fachschule im Rahmen eines Vollzeitstudiums voraus. Hinweis: Als Student*innen gelten nicht Gasthörer*innen, Teilnehmer*innen an berufsbegleitenden Studiengängen, Fernstudent*innen sowie Studierende während eines Urlaubssemesters • Inhaber*innen der EhrenamtsCard Ermäßigungsstufe II – 80% auf das Kursentgelt • Empfänger*innen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/ Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) • Inhaber*innen des Hannover-Aktiv-Pass	Neu 5.4: transparentere , kund*innenfreundliche Darstellung der Ermäßigungsmöglichkeiten

Dasselbe gilt auch für die Familienangehörige dieser Gruppen, soweit sie keine weiteren Einkünfte haben. Die Leitung der VHS kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Entgeltermäßigungen gewähren.		
5.3 Im Einzelfall kann die Leitung der VHS für die unter den Ziffern 1 – 4 genannten Zuschläge und Entgelte Ermäßigungen gewähren.	5.5 Die Fachbereichsleitung der VHS kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Entgeltermäßigungen gewähren.	Alt 5.3 fließt in neu 5.5 ein.
	5.3 Das Bearbeitungsentgelt sowie die Zusatzkosten (vgl. Punkt 4 Zusatzkosten) können nicht ermäßigt werden und sind voll von dem/der Teilnehmer*in zu tragen.	Neu 5.3 wird neu aufgenommen.
6 Inkrafttreten	6 Inkrafttreten	
Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft.	Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.	

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1692/2019

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Honorare für die Kursleitungen der VHS Hannover

Antrag,
die Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule Hannover mit Wirkung zum 01.01.2020 *vorbehaltlich der Beschlussfassung zur DS der Entgeltordnung der VHS Hannover zu beschließen* .

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden von der vorstehenden Beschlussdrucksache nicht berührt. Die beantragten Beschlüsse wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange aller Geschlechter bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 43 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Einzahlungen Auszahlungen

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

Produkt 27101 Bezeichnung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Personalaufwendungen	179.255,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-179.255,00**

Die benötigten Mehraufwendungen werden über die Neufassung der Entgeltordnung (Ds-Nr. 1691/2019) erwirtschaftet.

Begründung des Antrages
Die Honorarsätze für die allgemeinen Kurse der VHS Hannover sind im Vergleich zu anderen großstädtischen Volkshochschulen im unteren Drittel angesiedelt. Die letzte Erhöhung datiert aus dem Jahr 2015 (Beschluss-DS 0439/2015); inkraftgetreten zum 01.01.2016.

Um weiterhin qualifizierte Kursleiter*innen halten und neu gewinnen zu können, möchte die VHS Hannover die Honorare neu festsetzen. Langfristig werden zwei zentrale Ziele verfolgt:

- Sicherung eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebots
- Konkurrenzfähigkeit bei der Rekrutierung und Erhaltung gut ausgebildeter, qualifizierter und engagierter freiberuflicher Kursleiter*innen auf einem vielfältigen und dichten lokalen Bildungsmarkt

Anlage 1: Synopse der Veränderungen von der aktuellen zur neuen Honorarordnung,
Anlage 2: Neufassung der Honorarordnung.

Die geplanten Änderungen in der Honorarordnung im Überblick:

	Stand 2016	**Geplant ab 2020**
Mindesthonorar pro Unterrichtsstunde	20,00 Euro	22,50 Euro
Zulage bei Prüfungsvorbereitenden Kursen	3,60 Euro	4,00 Euro
Mindesthonorar für Bildungsurlaube pro UStd.	-	25,00 Euro
Maximales Stundenhonorar bei Kursen, die ein spezielles Fachwissen voraussetzen	25,00 Euro	27,00 Euro
Maximale Pauschale für Einzelveranstaltungen, Diskussionen oder Übungen	490,00 Euro	entfällt
Honorar für Kursleiter*innen Deutsch als Fremdsprache	25,60 Euro	28,00 Euro
Monatliche Pauschale für Sprachstandsfeststellungen	260,00 Euro	270,00 Euro
Stundenhonorar bei Prüfer*innentätigkeit	3,10 Euro	entfällt

Stundenhonorar für Prüfungsaufsicht	18,50 Euro	Min. 10,00 Euro Max. 19,00 Euro
Stundenhonorar bei Teilnahme an VHS-internen Fachkonferenzen	20,00 Euro	22,50 Euro
Maximalpauschale für Entwicklung und Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial	385,00 Euro	390,00 Euro
Sonderzahlungen im Rahmen von Nebenleistungen	60,00 Euro	65,00 Euro

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten der neuen Honorarordnung zum 01.01.2020.

43
Hannover / 07.06.2019

Anlage 2

Honorarordnung der Volkshochschule Hannover

1. Allgemeines

1.1 Die Honorare für die an der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover (VHS) nebenberuflich tätigen Kursleiter*innen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der Leitung der VHS nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Abweichungen in Einzelfällen von den in dieser Honorarordnung genannten Spannen sind nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters möglich.

1.2 Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich erbrachte Leistungen. Für die Vorbereitung nicht durchgeführter Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt.

1.3 Ausfallende Unterrichtsstunden sind der Leitung der VHS anzuzeigen und nachzuholen. Wird die Unterrichtsstunde nicht nachgeholt, erfolgt für die ausgefallene Unterrichtsstunde keine Honorierung.

1.4 Im Falle der Absetzung von Kursen und Veranstaltungen hat die Kursleitung Anspruch auf Zahlung des anteiligen Honorars für die durchgeführten Stunden.

2. Grundlage

2. Die Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (45 Minuten).

3. Honorarsätze

3.1 Für alle systematischen und lernintensiven Veranstaltungsformen und für alle Kurse, in denen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, beträgt das Honorar 22,50 €.

3.2 Für alle Kurse, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten und mit einem erheblichen Aufwand an Korrekturarbeiten verbunden sind oder für die in der Regel keine Lehrbücher verwendet werden können, wird eine Zulage von bis zu 4,00 € je Unterrichtsstunde auf das Honorar von 22,50 € gezahlt.

3.3 Für Bildungsurlaube wird ein Mindesthonorar von 25,00 € gezahlt.

3.4 Für Kurse, Arbeitskreise und langfristige Maßnahmen, die gegenüber den allgemeinen Anforderungen der üblichen Kurse einen außergewöhnlich umfangreichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Aufwand und ein entsprechendes spezielles Fachwissen erfordern, beträgt das Honorar bis zu 27,00 €.

3.5 Bei Angeboten mit besonderen Marktchancen werden die Honorare entsprechend erhöht.

3.6 Für Kurse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen, technischen und beruflichen Entwicklung ein Spezialwissen bei der Kursleiterin/dem Kursleiter voraussetzen oder neue didaktische und methodische Wege erfordern, kann - sofern Ziff. 3.4 keine Anwendung findet – ein erhöhtes Honorar gezahlt werden.

3.7 Für Seminarkurse der wissenschaftlichen Hochschulen, die mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (NMWK) gefördert werden, wird je Kursus eine Pauschale in der jeweils geltenden Höhe der vom NMWK festgestellten Kosten gezahlt.

3.8 Die Kursleiter*innen des Programmbereiches „Deutsch als Fremdsprache“ erhalten auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, dass ihre Einkünfte oberhalb der geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung liegen, grundsätzlich ein Honorar von 28,00 € je Unterrichtsstunde.

3.9 Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von 3.1 bis 3.8 obliegt der Fachbereichsleitung.

4. Fachberatungen und zusätzliche Bemühungen

4.1 Für Sprachstandsfeststellungen zur Einmündung in Fremdsprachenkurse (ohne Deutsch als Fremdsprache) kann eine monatliche Pauschale von 270,00 € gezahlt werden. Wenn es sich bei der Beratung oder Unterstützung der Programmbereichsleiterin oder des Programmbereichsleiters nicht um durchgehende und auf Kontinuität gerichtete Tätigkeit handelt, kann unter Zugrundelegung der Honorargruppen der Ziff. 3.1 bis 3.6 stundenweise honoriert werden.

4.2 An Kursleiter*innen, die als Prüfer*innen an Abschlussprüfungen beteiligt sind, kann eine Vergütung gezahlt werden, die das für Kurse entsprechende Stundenhonorar im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.4 nicht überschreiten darf.

4.3 Für Aufsichten und die Mitarbeit bei der Beratung kann für die Zeitstunde eine Vergütung von mindestens 10,00 € und höchstens 19,00 € gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe obliegt der zuständigen Bereichsleitung.

4.4 Die Teilnahme an Fachkonferenzen wird mit 22,50 € honoriert. Die Honorierung darf je Konferenz eine Doppelstunde nicht überscheiten.

4.5 Alle vorgenannten Vergütungen sind der zuständigen Bereichsleitung aufgrund eines begründeten Vorschlags der Programmbereichsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial

Für die Entwicklung und für die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial im Auftrage der VHS kann ein Honorar bis zu 390,00 € gezahlt werden. Den Auftrag und die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

6. Nebenleistungen

Für Nebenleistungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen, Kursen und Seminaren (z.B. Musikbegleitung, Vergütung für Modelle in Zeichenkursen, Filmvorführung) können Sonderzahlungen bis zu 65,00 € gezahlt werden. Die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

7. Honorarzahlung und damit verbundene Verpflichtungen für die Kursleitung

Das Honorar wird nach Ende des vertragsgemäß durchgeführten Kurses fällig. Es wird in der vereinbarten Höhe ohne Zusatzzahlungen (z.B. Fahrtkosten) und ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben gezahlt.

Die/Der Auftragnehmer*in wird die auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen.
Für selbstständig Tätige besteht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 190a Abs. a SGB I besteht die Verpflichtung, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei zuständigen Rentenversicherungsträgern zu melden. Sofern dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 320 Abs. 2 SGB VI mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann.

8. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1

Gegenüberstellung der aktuell gültigen Fassung der Honorarordnung der VHS und der beantragten Neufassung. Finanzielle Änderungen sind grau hinterlegt.

Aktuell gültige Honorarordnung	Geplante Honorarordnung ab 1.01.2020	Bemerkung
3 Honorarsätze	3 Honorarsätze	
3.1 Für alle systematischen und lernintensiven Veranstaltungsformen und für alle Kurse, in denen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, beträgt das Honorar 20,00 €.	3.1 Für alle systematischen und lernintensiven Veranstaltungsformen und für alle Kurse, in denen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, beträgt das Honorar 22,50 €.	Erhöhung des Mindesthonorars von 20,00 € auf 22,50 €.
3.2 Für alle Kurse, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten und mit einem erheblichen Aufwand an Korrekturarbeiten verbunden sind oder für die in der Regel keine Lehrbücher verwendet werden können, wird eine Zulage von bis zu 3,60 € je Unterrichtsstunde auf das Honorar von 20,00 € gezahlt.	3.2 Für alle Kurse, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten und mit einem erheblichen Aufwand an Korrekturarbeiten verbunden sind oder für die in der Regel keine Lehrbücher verwendet werden können, wird eine Zulage von bis zu 4,00 € je Unterrichtsstunde auf das Honorar von 22,50 € gezahlt.	Erhöhung der Zulage von 3,60 € auf 4,00 €
3.3 Für Kurse, Arbeitskreise und langfristige Maßnahmen, die gegenüber den allgemeinen Anforderungen der üblichen Kurse einen außergewöhnlich umfangreichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Aufwand und ein entsprechendes spezielles Fachwissen erfordern, beträgt das Honorar bis zu 25,00 €.	3.4 Für Kurse, Arbeitskreise und langfristige Maßnahmen, die gegenüber den allgemeinen Anforderungen der üblichen Kurse einen außergewöhnlich umfangreichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Aufwand und ein entsprechendes spezielles Fachwissen erfordern, beträgt das Honorar bis zu 27,00 €.	Alt 3.3 wird zu neu 3.4. Erhöhung auf 27,00 €.

	3.3 Für Bildungsurlaube wird ein Mindesthonorar von 25,00 € gezahlt.	Neu 3.3. Aufnahme des Mindesthonorars für Bildungsurlaube in den Regelungsbereich.
3.4 Für Kurse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen, technischen und beruflichen Entwicklung ein Spezialwissen bei der Kursleiterin/dem Kursleiter voraussetzen oder neue didaktische und methodische Wege erfordern, kann - sofern Ziff. 3.3 keine Anwendung findet – ein Zuschlag bis zu 18,50 € auf das allgemeine Honorar gezahlt werden.	3.6 Für Kurse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen, technischen und beruflichen Entwicklung ein Spezialwissen bei der Kursleiterin/dem Kursleiter voraussetzen oder neue didaktische und methodische Wege erfordern, kann - sofern Ziff. 3.4 keine Anwendung findet – ein erhöhtes Honorar gezahlt werden.	Alt 3.4 wird zu neu 3.6. Veränderung der Referenznummer; Öffnung der Zuschlagshöhe. Neu 3.6: Öffnung der Zuschlagshöhe
3.5 Für Seminarkurse der wissenschaftlichen Hochschulen, die mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (NMWK) gefördert werden, wird je Kursus eine Pauschale in der jeweils geltenden Höhe der vom NMWK festgestellten Kosten gezahlt.	3.7 Für Seminarkurse der wissenschaftlichen Hochschulen, die mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (NMWK) gefördert werden, wird je Kursus eine Pauschale in der jeweils geltenden Höhe der vom NMWK festgestellten Kosten gezahlt.	Alt 3.5 wird zu neu 3.7
	3.5 Bei Angeboten mit besonderen Marktchancen werden die Honorare entsprechend erhöht.	Neu 3.5 wird analog zur Neufassung der Entgeltordnung aufgenommen.
3.6 Folgende Ausnahmen müssen von der Leitung der VHS genehmigt werden:		Alt 3.6 entfällt.

· Zahlen dritte Stellen für bestimmte Kurse und Maßnahmen höhere Honorare als in dieser Honorarordnung ausgewiesen sind, dann können abweichende Honorare bis zur Höhe der Deckungssumme gezahlt werden. · Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 490,00 €. Zusammenhängende (Block-)Veranstaltungen mit Referenten, Diskussionen und Übungen werden mit bis zu 490,00 € honoriert.		
3.7 Die Kursleiterinnen und Kursleiter des Programmbereiches „Deutsch als Fremdsprache“ erhalten auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, dass ihre Einkünfte oberhalb der geltenden Freibetragsgrenze für die Rentenversicherung liegen, grundsätzlich ein Honorar von 25,60 € je Unterrichtsstunde.	3.8 Die Kursleiter*innen des Programmbereiches „Deutsch als Fremdsprache“ erhalten auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, dass ihre Einkünfte oberhalb der geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung liegen, grundsätzlich ein Honorar von 28,00 € je Unterrichtsstunde.	Alt 3.7 wird zu neu 3.8 Anhebung des Honorars von 25,60 € auf 28,00 €.
	3.9 Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von 3.1 bis 3.8 obliegt der Fachbereichsleitung	Punkt 3.9 neu aufgenommen.
4 Fachberatungen und zusätzliche Bemühungen	4 Fachberatungen und zusätzliche Leistungen	
4.1 Ungeachtet des Sachgebietes erhalten alle Fachberaterinnen und Fachberater bis zu 490,00 € je Semester. Wenn es sich bei der Beratung oder Unterstützung der Programmbereichsleiterin oder des Programmbereichsleiters nicht um durchgehende und auf Kontinuität gerichtete Tätigkeit handelt, kann unter Zugrundelegung der Honorargruppen der Ziff. 3.1 bis 3.3 stundenweise honoriert werden.	4.1 Für Sprachstandsfeststellungen zur Einmündung in Fremdsprachenkurse (ohne Deutsch als Fremdsprache) kann eine monatliche Pauschale von 270,00 € gezahlt werden. Wenn es sich bei der Beratung oder Unterstützung der Programmbereichsleiterin oder des Programmbereichsleiters nicht um durchgehende und auf Kontinuität gerichtete Tätigkeit handelt, kann unter Zugrundelegung der Honorargruppen	Regelung alt 4.1 entfällt teilweise, da der spez. Regelungsgrund nicht mehr vorliegt. Neu 4.1 integriert Alt 4.1 und alt 4.2. Anhebung der monatlichen Pauschale von 260,00 € auf 270,00 €.

	der Ziff. 3.1 bis 3.6 stundenweise honoriert werden.	Sprachliche, rechtsfeste Anpassung: Aus Studienleitungen werden Sprachstandsfeststell-ungen.
4.2 Für Studienleiterinnen und Studienleiter langfristiger Maßnahmen, denen die Bildungsberatung und die Verantwortung der Erfüllung der Lehrpläne obliegt, kann eine monatliche Pauschale bis zu 260,00 € gezahlt werden.		Alt 4.2 wird neu 4.1
4.3 An Kursleiterinnen und Kursleiter, die als Prüferinnen und Prüfer an Abschlussprüfungen beteiligt sind, kann eine Vergütung gezahlt werden, die das für Kurse entsprechende Stundenhonorar im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.3 nicht überschreiten darf.	4.2 An Kursleiter*innen, die als Prüfer*innen an Abschlussprüfungen beteiligt sind, kann eine Vergütung gezahlt werden, die das für Kurse entsprechende Stundenhonorar im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.4 nicht überschreiten darf.	Alt 4.3 wird neu 4.2; Anpassung der Verweise
4.4 Für die Durchführung von Leistungsprüfungen in den schreibtechnischen Fächern wird für jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeden Prüfungsteilnehmer eine Vergütung bis zu 3,10 € gezahlt.		Alt 4.4 entfällt
4.5 Für Aufsichten und die Mitarbeit bei der Beratung kann für die Zeitstunde eine Vergütung bis zu 18,50 € gezahlt werden.	4.3 Für Aufsichten und die Mitarbeit bei der Beratung kann für die Zeitstunde eine Vergütung von mindestens 10,00 € und höchstens 19,00 € gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe obliegt der zuständigen Bereichsleitung.	Alt 4.5 wird neu 4.3 Anhebung der maximalen Vergütung von 18,50 € auf 19,00 €. Festlegung einer Mindestgrenze. Neufassung des Wortlautes.

4.6 Die Teilnahme an Fachkonferenzen wird honoriert bis zur Höhe des für den jeweiligen Fachbereich geltenden Honorars. Die Honorierung darf je Konferenz eine Doppelstunde nicht überscheiten.	4.4 Die Teilnahme an Fachkonferenzen wird mit 22,50 € honoriert. Die Honorierung darf je Konferenz eine Doppelstunde nicht überscheiten.	Alt 4.6 wird neu 4.4 Die Höhe des Honorars wird benannt.
4.7 Alle vorgenannten Vergütungen sind der Leitung der VHS aufgrund eines begründeten Vorschlags der Programmbereichsleitung zur Genehmigung vorzulegen.	4.5 Alle vorgenannten Vergütungen sind der zuständigen Bereichsleitung aufgrund eines begründeten Vorschlags der Programmbereichsleitung zur Genehmigung vorzulegen.	Alt 4.7 wird neu 4.5 Änderung der genehmigenden Hierarchieebene.
5 Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial	5 Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial	
Für die Entwicklung und für die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial im Auftrage der VHS kann ein Honorar bis zu 385,00 € gezahlt werden. Den Auftrag und die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.	Für die Entwicklung und für die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial im Auftrage der VHS kann ein Honorar bis zu 390,00 € gezahlt werden. Den Auftrag und die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.	Anhebung der Honorar-Obergrenze von 385,00 € auf 390,00 €.
6 Nebenleistungen	6 Nebenleistungen	
Für Nebenleistungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen, Kursen und Seminaren (z.B. Musikbegleitung, Vergütung für Modelle in Zeichenkursen, Filmvorführung) können Sonderzahlungen bis zu 60,00 € gezahlt werden. Die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.	Für Nebenleistungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen, Kursen und Seminaren (z.B. Musikbegleitung, Vergütung für Modelle in Zeichenkursen, Filmvorführung) können Sonderzahlungen bis zu 65,00 € gezahlt werden. Die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.	Anhebung der Sonderzahlungen von 60,00 € auf 65,00 €.

8 Inkrafttreten	8 Inkrafttreten	
Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.	Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.	

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2283/2019
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Übertragung der Anteile an der hannover.de Internet GmbH (HDE)

Antrag,

1. Der Übertragung von 50 % der Anteile an der hannover.de Internet GmbH (HDE) von der hannoverimpuls GmbH (hi) an die Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.
2. Herrn Holger Ulbrich (Bereichsleiter Beteiligungsmanagement) als Stimmführer sowie Herrn Sven Michel (Stadtangestellter) als stellvertretenden Stimmführer in die Gesellschafterversammlung der HDE zu wählen.
3. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat der hannoverimpuls GmbH der Anteilsübertragung zustimmt, die Region Hannover einen entsprechenden Beschluss zur Anteilsübertragung fasst und die Kommunalaufsicht keine Einwände erhebt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Stimmführer*innen sowie deren Stellvertreter*innen bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 20 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Bezeichnung

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**
		Saldo Sonderfelder	**0,00**

Teilergebnishaushalt 20

Angaben pro Jahr

Produkt 11122 Beteiligungsmanagement

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.500,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**-8.500,00**
Außerordentliche Erträge	0,00	**Außerordentliche Aufwendungen**	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	**0,00**
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	**Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**
		Saldo gesamt	**-8.500,00**

Begründung des Antrages

Die HDE wurde in 2004 durch Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover (DS 0102/2004) zusammen mit der Region Hannover mit paritätischer Aufteilung der Geschäftsanteile gegründet.

Gegenstand der Gesellschaft ist der redaktionelle und technische Betrieb der Internetseiten unter www.hannover.de. Hierdurch soll die überregionale Wahrnehmung der beiden Gebietskörperschaften als wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zugänglichkeit der Verwaltungen für die Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Gründung der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH (Hannover Holding, heute hannoverimpuls GmbH) durch die Landeshauptstadt Hannover (DS 2803/2007) und die Region Hannover in 2007 wurden die Anteile an der HDE an die Hannover Holding übertragen. Ziel dieser Holdingstruktur war die zentrale Steuerung der Funktionen Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus mittels einer paritätischen Gesellschaft der beiden Gebietskörperschaften.

Insbesondere in den letzten Jahren hat die Aufgabenvielfalt und deren Komplexität im redaktionellen und technischen Betrieb der Internetseiten deutlich zugenommen. Dieser veränderten Aufgabenstellung soll durch die geplante Anteilsübertragung und der damit unmittelbaren Anbindung der Gesellschaft an die Region und Landeshauptstadt Hannover Rechnung getragen werden. Durch die unmittelbare Steuerung der Gesellschaft steht den Gebietskörperschaften für eine schnelle und direkte Interessenwahrnehmung eine bessere organisatorische Grundlage zur Verfügung.

Die Übertragung der Anteile erfolgt durch Entnahme aus der Kapitalrücklage. Aufgrund steuerlicher Regelungen ergibt sich durch die Entnahme ein Aufwand aus Kapitalertragssteuer in Höhe von voraussichtlich 17 T€, der sich zu gleichen Teilen auf die empfangenden Gesellschafter Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover verteilt.

Der Gesellschaftsvertrag der hannover.de Internet GmbH wird entsprechend der neuen Besitzverhältnisse angepasst (Anlage 1).

20.20
Hannover / 02.09.2019

Gesellschaftsvertrag

der

hannover.de Internet GmbH

Hannover

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Rechtsform, Firma	1
§ 2	Dauer, Geschäftsjahr und Sitz der Gesellschaft	1
§ 3	Gegenstand des Unternehmens	1
§ 4	Stammkapital, Stammeinlage	2
§ 5	Gesellschaftsorgane	2
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	2
§ 7	Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	3
§ 8	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	4
§ 9	Wirtschaftsplan	6
§ 10	Jahresabschluss, Lagebericht	7
§ 11	Prüfung	8
§ 12	Verfügungen über Geschäftsanteile	8
§ 13	Nachschusspflicht	8
§ 14	Bekanntmachungen	9
§ 15	Gründungsaufwand	9
§ 16	Salvatorische Klausel	9

§ 1
Rechtsform, Firma

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma

hannover.de Internet GmbH

§ 2
Dauer, Geschäftsjahr und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der redaktionelle und technische Aufbau sowie der Betrieb des Internet Portals www.hannover.de und die Vermarktung dieses Portals. Hierzu werden der Gesellschaft die Rechte an dem Namen www.hannover.de von den Gesellschaftern bis auf Widerruf übertragen. Eine Verfügung über die Rechte ist nur mit der Zustimmung beider Gesellschafter möglich.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Am Stammkapital sind beteiligt:

~~die Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH~~	
die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von	12.500,00 €
und die Region Hannover mit einem Geschäftsanteil von	12.500,00 €

§ 5
Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Hat sie nur eine/n Geschäftsführer/in, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einen Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsberechtigung einräumen und/oder Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 7
Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Wenn es das Wohl der Gesellschaft fordert, ist eine Ladungsfrist von mindestens 1 Woche ausreichend.

(3) Die Geschäftsführung ist auf Verlangen der Gesellschafter verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen.

(4) Die ~~Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH wird~~Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre ~~Geschäftsführung~~ gewählten Stimmführer vertreten.

(5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Gesellschafterversammlungen sind nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 GmbHG außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden.

(7) Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

(9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse anzugeben sind. Sie ist jedem Gesellschafter unverzüglich, spätestens drei Wochen nach dem Tag der Sitzung, zuzusenden.

§ 8
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

a) Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile davon sowie über die Aufnahme neuer Gesellschafter;

b) Änderung des Gesellschaftsvertrags;

c) Einziehung von Geschäftsanteilen;

d) Umwandlungen und sonstige Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz bei der Gesellschaft und bei Beteiligungen;

e) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

f) Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Kooperations- oder sonstige Unternehmensverträge;

g) Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder;

h) Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Aufheben ihrer Anstellungsverträge;

i) Entlastung der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen;

j) Aufstellung bzw. Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

k) Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplans (Finanz-, Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das jeweilige Geschäftsjahr;

l) Entscheidung über Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden; Wertgrenzen werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt;

m) Verfügungen über die Verwertung der Rechte an Domain „hannover.de“ sowie über die Rechte selbst;

n) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;

o) Bestellung des Jahresabschlussprüfers;

p) Festlegung von Grundsätzen der Personalwirtschaft.

(2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder gleichartige Handlungen;
b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; die Gesellschafterversammlung kann Wertgrenzen für das Zustimmungserfordernis festsetzen;

c) Aufnahme von Krediten, die den im Wirtschaftsplan sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegten Kreditrahmen überschreiten;

d) Gewährung von Krediten;

e) Beitritt zu und Ausscheiden aus Zweck- und Interessengemeinschaften;

f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, wenn diese eine über die Festlegung der Gesellschafterversammlung hinausgehende Laufzeit oder ein über die Festlegung der Gesellschafterversammlung hinausgehendes jährliches Verpflichtungsvolumen haben;

h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kauf- und Verkaufsverträgen, wenn der Kaufpreis bzw. Gegenwert den von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag überschreitet;

i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Dritten, die die Vermarktung, Bewirtschaftung oder redaktionelle Gestaltung von Internetseiten beinhalten, die über die Internetadresse www.hannover.de erreichbar sind;

j) alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss der Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung unterwerfen;

k) im übrigen Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen jeder Art, soweit sie außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.

(2) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Änderung des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Stammkapitals müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) für das Folgejahr auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. Die Wirtschaftspläne sind vor der Festlegung mit ~~der Geschäftsführung der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH~~den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover abzustimmen.

(2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung innerhalb der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Frist zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Mittelfristplanung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie ist die Grundlage der Wirtschaftsplanung.

§ 10
Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem der Gesellschafterin zu übersenden. Zur Feststellung des Jahresabschlusses hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Frist einzuberufen.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover müssen gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG einen kommunalen Gesamtabschluss erstellen. Hierfür stellt die Gesellschaft gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover sämtliche für den kommunalen Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesamtabschlussrichtlinie zur Verfügung.

§ 11
Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 NGO nach den Vorschriften über die erweiterte Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 123 NGO) zu prüfen. Zu dem für die Jahreabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.

(2) Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 12
Verfügungen über Geschäftsanteile

Zur Abtretung, Veräußerung (Übertragung) oder Belastung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist die schriftliche Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.

§ 13
Nachschusspflicht

Eine Einforderung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses von weiteren Einzahlungen über den Betrag der Stammeinlagen hinaus gemäß § 26 GmbHG ist ausgeschlossen.

§ 14
Bekanntmachungen

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Region Hannover veröffentlicht.

§ 15
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zur Höhe von € 3.000,00.

§ 16
Salvatorische Klausel

(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Landeshauptstadt Hannover

Informations-drucksache

In den Sozialausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung

Nr. 1338/2019
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.

Am 01.01.2019 trat das vom Bundestag beschlossene zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) in Kraft. Für die Betreuung, Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen stellt der Bund bis zum Jahr 2022 4 Milliarden € an zusätzlichen Mitteln im Bundeshaushalt zur Verfügung und ermöglicht erstmalig einen „Passiv-Aktiv-Transfer“ in seinem Zuständigkeitsbereich. Dies bedeutet, dass die durch die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen eingesparten Leistungen zum Lebensunterhalt wiederum zur aktiven Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in das System einfließen.

Intention des Gesetzgebers

Mit dem Gesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Denn trotz guter konjunktureller Entwicklung in Deutschland und rückläufiger Arbeitslosenzahlen in den vergangenen Jahren gibt es nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf eine Beschäftigung haben. Der nachfolgenden Übersicht kann die Entwicklung der Langzeitarbeitslosenzahlen in der Landeshauptstadt Hannover entnommen werden.

Langzeitarbeitslose in der LHH

	12/2015	12/2016	12/2017	12/2018
Langzeitarbeitslose Hannover	**11.939**	**11.171**	**10.618**	**9.763**

Die Zahlen machen deutlich, dass es bei der Entwicklung der Langzeitarbeitslosen in der Landeshauptstadt Hannover im Zeitraum ab 2015 analog zum Bundestrend nur einen moderaten Rückgang gegeben hat.

Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz langjährige Forderungen von Praktikern der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung, Sozialverbänden und kommunalen Spitzenverbänden zum Aufbau eines „Sozialen Arbeitsmarktes“ aufgegriffen.

Inhalt des Gesetzes

Änderung des bestehenden § 16e SGB II: Arbeitgeber*innen können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit diesen ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts, das den allgemeinen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht unterschreiten darf. Anders als in der zuletzt geltenden Fassung des § 16e SGB II knüpft der neue Lohnkostenzuschuss weder bei der Auswahl der förderfähigen Personen, noch bei der Dauer der Höhe der Förderung an Merkmale wie Minderleistung oder das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen an.

Einführung § 16i SGB II: Mit diesem Paragrafen wird ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sehr arbeitsmarktferner Personen eingeführt (zunächst befristet bis Ende 2024). Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit vom Jobcenter zugewiesenen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre (bei mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft oder bei Schwerbehinderung in den letzten fünf Jahren) Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbstätig waren. Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit und beträgt in den ersten 24 Monaten 100 Prozent des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (ist der*die Arbeitgeber*in wegen Tarifvertrag zur Zahlung eines höheren Entgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss nach dem zu zahlenden Arbeitsentgelt) zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des*der Arbeitgeber*in am Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Der Zuschuss sinkt in den folgenden drei Jahren um jeweils 10 Prozent pro Jahr. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre. Der Zuschuss richtet sich an alle Arbeitgeber*innen unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region und gleich ob diese erwerbswirtschaftlich tätig, gemeinnützig oder kommunal verfasst sind. Die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse sind keine Fördervoraussetzung. In den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung hat der*die Arbeitgeber*in den*die Arbeitnehmer*in in angemessenen Umfang für eine regelmäßige beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) Dritter unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem*r anderen Arbeitgeber*in, für die der*die Arbeitgeber*in den*die Arbeitnehmer*in unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, sind förderfähig. Für Weiterbildung kann der*die Arbeitgeber*in je Förderfall Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3.000 Euro erhalten. Die Befristung einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig. Bis zur Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die höchstens einmalige Verlängerung eines zunächst kürzer befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

Bundesweit sollen im Rahmen des § 16i SGB II bis zu 150.000 Frauen und Männer gefördert werden. Das Jobcenter Region Hannover plant Angebote für bis zu 1.400 Menschen.

Umsetzung des § 16 i SGB II in der Landeshauptstadt Hannover

Seit nunmehr über 30 Jahren engagiert sich die Verwaltung für die Beschäftigung und Qualifizierung arbeitsloser bzw. langzeitarbeitsloser Menschen in dieser Stadt und bietet so als Partnerin der arbeitsmarktpolitischen Institutionen die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe durch Beschäftigung. Mit dem nun vom Bundestag beschlossenen Teilhabechancengesetz bietet sich die Möglichkeit, dieses Engagement auf ein qualitativ neues Niveau zu bringen.

Aufgrund der positiven Rahmenbedingungen des vorliegenden Gesetzes bezüglich Finanzierung und Einsatzmöglichkeiten sowie den langjährigen Erfahrungen der städtischen Beschäftigungsförderung mit der operativen Umsetzung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen hält die Verwaltung den Einsatz von bis zu 100 langzeitarbeitslosen Menschen, die auf der Grundlage des § 16i SGB II gefördert werden, für realisierbar. Die in der Regel fünfjährige Beschäftigung soll im Rahmen der städtischen Beschäftigungsförderung OE 50.4 und in verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung erfolgen. Darüber hinaus wird ein Einsatz auch bei den Beteiligungen der LHH bzw. stadtnahen Unternehmen geprüft (z.B. bei aha). Ziel ist eine sinnvolle Beschäftigung der langzeitarbeitslosen Personen, die auch einen Nutzen für die Bürger*innen entfaltet. Bezüglich des Einsatzes der geförderten Personen gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen. Allerdings wird es sich überwiegend um Helfer*innentätigkeiten auf einfachem Niveau handeln. Es muss davon ausgegangen werden, dass die beschäftigten Personen häufig sehr große Defizite mitbringen, die eine umfassende Begleitung und Betreuung erfordern. Dabei gilt, je höher der Vor- oder Ausbildungsstatus einer teilnehmenden Person ist, umso größer sind die individuellen Defizite, da ansonsten im Rahmen des Fachkräftemangels eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt bereits erfolgt wäre. Die Einmündung dieses Personenkreises auf nicht besetzte Planstellen wird sicherlich nur selten möglich sein. Allerdings sollte es auch nach dem Willen des Gesetzgebers immer das Ziel sein, eine ungeförderte Dauerbeschäftigung zu erreichen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme nach dem Förderzeitraum besteht nicht.

Zwei Fallbeispiele

1. Herr X

Herr X, geboren 1963 in Hannover, ist seit 2017 im Stützpunkt Hölderlinstraße in einer AGH-Maßnahme (Arbeitsgelegenheit § 16d SGB II) beschäftigt. Bis zur Aufnahme dieser Beschäftigung war Herr X elf Jahre arbeitslos. An unterschiedlichen Maßnahmen des Jobcenters hat er teilgenommen, ohne eine reguläre Beschäftigung aufnehmen zu können. Da er in der AGH-Maßnahme als zuverlässiger, pünktlicher und interessierter Teilnehmer erlebt wurde, der die für ihn ungewohnten Arbeiten gewissenhaft und mit hohem Anspruch an sich selbst erledigt, wurde ihm ein gefördertes Arbeitsverhältnis in Rahmen des Teilhabechancengesetzes auf der Grundlage des § 16i SGB II angeboten. Herr X verspricht sich von der Beschäftigung eine Verbesserung seines Rentenkontos und von dem beschäftigungsbegleitenden Coaching Unterstützung bei der Bewältigung seiner Überschuldung.

2. Herr Y

Herr Y ist 44 Jahre alt und hat nach der Mittleren Reife eine Ausbildung zum Maler und Lackierer erfolgreich abgeschlossen. Er hat danach in verschiedenen Berufen des Bauhauptgewerbes erfolglos versucht, dauerhaft beschäftigt zu werden. Seine psychischen Störungen ließen ihn immer wieder in die Arbeitslosigkeit zurückfallen und parallel ergaben sich private Problemlagen wie Miet- und Energieschulden, durch die er in die Obdachlosigkeit abzurutschen drohte.
Durch eine AGH „Neue Wege“ wurde er im Bereich 50.4 aufgefangen und fand neben der Regulierung seiner privaten Probleme wieder Freude an seinem erlernten Beruf. Er ist derzeit in psychotherapeutischer Behandlung, durch die er sich bereits so gut stabilisiert hat, dass er erfolgreich im Arbeitsgebiet Innenraum mitarbeitet und ihm das Angebot einer Beschäftigung auf der Grundlage des § 16i SGB II unterbreitet werden konnte.
Das realistische Ziel von Herrn Y ist die Integration auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Maßnahme spätestens nach Ablauf der 5 Jahre.

Die Federführung für die städtischen Aktivitäten im Rahmen des § 16i SGB II liegt bei Dez. III im Fachbereich Soziales. Neben der praktischen Umsetzung in den operativen Arbeitsgebieten des Bereiches 50.4 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße soll auch die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bei den übrigen Fachbereichen und Betrieben der LHH durch den Bereich Beschäftigungsförderung koordiniert und unterstützt werden. Insbesondere stehen hierbei folgende Aufgaben im Mittelpunkt:

- Abgrenzung und Abstimmung der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten mit den bestehenden Maßnahmen der Beschäftigungsförderung
- Aufträge und Einsatzmöglichkeiten bei den städtischen Fachbereichen abklären
- Abstimmung von Tätigkeitsprofilen mit dem Jobcenter Region Hannover hinsichtlich der Möglichkeit geeignete Bewerber*innen im verfügbaren Personenkreis zu akquirieren
- Durchführung eigener Einstellungsverfahren und Begleitung der Einstellungsverfahren der anderen Fachbereiche und Betriebe der LHH

Die Abstimmung der Tätigkeiten und Arbeitsfelder für die zu beschäftigenden Menschen bedarf einer umfangreichen Organisation, Planung und Abstimmung mit den Fachbereichen der Verwaltung. Darüber hinaus ist die Verwaltung und Betreuung der mit Einschränkungen behafteten Menschen mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der im Rahmen der bestehenden Strukturen ohne finanziellen Ausgleich erbracht werden muss.
Zum 01.05.2019 wurden im Bereich 50.4 Stützpunkt Hölderlinstr. die ersten 9 Arbeitsverhältnisse in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeschlossen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Helfer*innen und um einige Facharbeiter*innen. Weitere zehn Einstellungen sind zum 01.06.2019 geplant, danach erfolgen sukzessive weitere Einstellungen.

Finanzierung

Das Gesetz sieht eine degressive Förderung vor. In den ersten beiden Jahren werden 100 % der förderfähigen Lohnkosten (AG-Brutto ohne Jahressonderzahlung, Prämien, ZVK u. GUV) übernommen. Ab dem dritten Jahr reduziert sich diese Förderhöhe um jeweils 10 % pro Jahr. Der Eigenfinanzierungsanteil der LHH, der je nach Modellrechnung für fünf Jahre zwischen 6,8 und 8,5 Mio. € liegt, muss erwirtschaftet bzw. durch vorhandene Budgetansätze der anderen Fachbereiche gedeckt werden. Im Rahmen der städtischen Beschäftigungsförderung soll der Eigenfinanzierungsanteil durch entsprechende Einnahmen aus Aufträgen der Fachbereiche finanziert werden. Das Fördervolumen vom Jobcenter über 5 Jahre gerechnet kann auf ca. 17 Mio. € beziffert werden.

Fazit

Mit dem vorliegenden Teilhabechancengesetz kann für viele Menschen in dieser Stadt ein Angebot zur sozialen Teilhabe durch Beschäftigung ermöglicht werden. Durch die Bereitstellung von Arbeit im kommunalen Interesse der LHH ist sinnvolle Beschäftigung möglich, die zugleich einen positiven Beitrag für die Bürger*innen leistet. Mit diesem Projekt werden zudem in einem erheblichen Umfang zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 17 Mio. € für die LHH akquiriert. Aufgrund des konsumtiven Nachholbedarfs langzeitarbeitsloser Menschen kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der veranschlagten Finanzierungsmittel in den lokalen Wirtschaftskreislauf fließt.

Wird das Teilhabechancengesetz bundesweit erfolgreich umgesetzt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Gesetzgeber diese sinnvolle Förderung auch nach dem Jahr 2025 weiter anbietet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Es gibt keine geschlechtlichen, kulturellen und religiösen Einschränkungen der Zielgruppe. Angesprochen sind Frauen wie Männer sowie Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50.4
Hannover / 13.05.2019